

Benutzungsordnung für die Allmendhalle Welschensteinach

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Allmendhalle. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle (einschl. Nebenräume) aufhalten. Mit dem Betreten der Allmendhalle unterwerfen sich Benutzer dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Allmendhalle steht, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt wird, auf Antrag der Schule, den örtlichen Vereinen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen mit oder ohne Bewirtschaftung zur Verfügung.

§ 2 Aufsicht

Die Aufsicht über den gesamten Betrieb in der Allmendhalle obliegt dem Bürgermeisteramt Steinach

§ 3 Hausmeister

- (1) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit in der Allmendhalle. Unter anderem überwacht er, dass die Bestuhlung den bestehenden Bestuhlungsplänen entspricht.
- (2) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Der Hausmeister hat die Schlüsselgewalt. Sämtliche Benutzer der Allmendhalle dürfen diese nur betreten, wenn sie von ihm eingelassen werden.
- (4) Der Hausmeister wacht darüber, dass nur die Räume betreten werden, die zum Übungsbetrieb in der Allmendhalle bzw. bei der Veranstaltung unbedingt benötigt werden.

B. Übungs- und Sportbetrieb in der Allmendhalle

§ 4 Benutzungsplan

- (1) Beim Übungsbetrieb in der Allmendhalle muss von der Schule und den örtlichen Vereinen der jeweils geltende Hallenbenutzungsplan eingehalten werden.
- (2) Der Benutzungsplan wird vom Bürgermeisteramt aufgestellt. In Streitfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung der Allmendhalle für Gemeindezwecke oder wegen einer Veranstaltung ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine bzw. die Schule rechtzeitig benachrichtigt. Muss der Übungsbetrieb wegen einer Veranstaltung eines örtlichen Vereines ausfallen und verfügt dieser Verein über Belegungen in anderen Hallen der Gemeinde, ist dieser gegenüber dem Verein, dessen Übungsbetrieb ausfallen muss, verpflichtet, einen Ersatztermin anzubieten.

§ 5 Benutzung

1. Beim Übungsbetrieb in der Allmendhalle muss eine aufsichtsführende volljährige Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als Letzte die Halle zu verlassen.
2. Die aufsichtsführenden Personen müssen in dem ausgelegten Überwachungsbuch mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass die verantwortliche aufsichtsführende Person mit ihrer Übungsgruppe anwesend war und die Regelungen der Benutzungsordnung beachtet hat (wie z.B. Harzverbot).
3. Für den Turn- und Sportunterricht kann die Schule neben den festeingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass alle beweglichen Geräte vollständig und in einem einwandfreien Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Ablageplätze zurückgebracht werden.
4. Die Vereine können die festeingebauten, sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird das Einbringen vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in die Halle gestattet. Diese sind nach näherer Weisung durch den Hausmeister oder dessen Stellvertreter in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren.
5. Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor oder nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
6. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
7. Bauliche Veränderungen an oder in der Allmendhalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen usw. sind nicht gestattet.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Allmendhalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Anlehnen von Fahrrädern an die Wände des Gebäudes ist verboten.
- (2) Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen, oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.
- (3) Die Allmendhalle darf beim Sportbetrieb grundsätzlich nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Halenspikes.
- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung

zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.

- (5) Die Anlagen für die Beleuchtung in der Halle und Klimatisierung dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.
- (6) Wird die Allmendhalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister von der aufsichtsführenden Person rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.
- (7) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art in der Allmendhalle und auf den Außenanlagen ist während des Übungsbetriebs nicht gestattet.
- (8) Die abendliche Benutzung der Allmendhalle endet einschließlich Duschen und Ankleiden im Übungsbetrieb um 23.00 Uhr.
- (9) Die Allmendhalle kann während der Schulferien geschlossen werden; das Nähere bestimmt im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.
- (10) Das Verwenden von Harz und sonstiger Haftmittel ist verboten.
- (11) Die Benutzung der Küche im Foyerbereich ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

§ 7

Verhalten in der Halle

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a. das Rauchen
 - b. das Mitbringen von Tieren
 - c. das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art in der Halle und in den Nebenräumen
 - d. die Inbetriebnahme nicht festinstallierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente, es sei denn, dass zu Übungen Musik erforderlich ist.

C.

Veranstaltungen in der Allmendhalle Welschensteinach

§ 8

Arten der Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen in der Allmendhalle kann es sich handeln um:
 - a. Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung
 - b. Veranstaltungen mit Bewirtschaftung
- (2) Die Veranstaltungen können sich über das Foyer, die Halle mit Bühne und die benötigten Nebenräume erstrecken.
- (3) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen muss die Bewirtschaftung mit Speisen entweder durch den Veranstalter selbst oder durch sonstige Gastronomiebetriebe durchgeführt werden.

- (4) Die Gemeinde Steinach hat bezüglich der Getränkelieferung für die Allmendhalle Vereinbarungen abgeschlossen. Insoweit darf nur Bier der Kronenbrauerei zum Ausschank kommen. Biere und alkoholfreie Getränke dürfen nur über den Vertragspartner der Gemeinde Steinach bezogen werden.

§ 9 Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Allmendhalle an Dritte bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde gestellten Vordruck zu stellen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Benutzung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der Allmendhalle ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Steinach einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Der Veranstalter hat sich beim Vertragsabschluss den Mietbedingungen und der Benutzungsordnung zu unterwerfen.
- (3) Die Allmendhalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (4) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb der letzten Woche vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 25 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Steinach kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
- a. der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - b. die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Steinach zu befürchten ist
 - d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B. unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 11 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.

- (2) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Für die Bestuhlung der Halle ist der Veranstalter zuständig. Er hat sich dabei nach den maßgebenden Bestuhlungsplänen zu richten.
- (3) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei dem Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragter in diesem Sinne ist der Hausmeister.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.

§ 12 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein bzw. einen Vertreter benennen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter hat die Räume nach der Veranstaltung gereinigt (vorgewischt) zu übergeben. Die Reinigung kann gegen Gebühr an den Hausmeister übertragen werden.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u.ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Wird vom Veranstalter die Küche in Anspruch genommen, so ist das Inventar dieser Küche pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen am Inventar der Küche sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Für defektes oder abhanden gekommenes Geschirr vom Inventar der Küche haftet der Veranstalter in vollem Umfang der Gemeinde gegenüber. Nach Gebrauch ist die Küche und das Inventar vom Veranstalter nass zu reinigen.

§ 13 Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. Benutzer.
- (3) Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden durch den Hausmeister oder durch einen sonstigen Beauftragten bedient. Die Lautsprecher- oder Beleuchtungsanlage dürfen von einem Verantwortlichen des Veranstalters nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Der Veranstalter trägt dabei die volle Verantwortung. Vom Veranstalter ist dem Hausmeister der Verantwortliche zu benennen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
- (5) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (6) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (7) Bei Veranstaltungen ist das Benutzen der Bühne gestattet, wenn diese angemietet wurde.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (9) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Hallenverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hausmeister mitzuteilen, der die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung einzuholen hat.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
 - c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
 - d. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - e. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
 - f. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöschrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (10) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.
- (11) Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend. Beim Anschluss elektrischer Geräte

sind außerdem einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

- (12) Das Rauchen ist nicht gestattet.

D. Sonstige Regelungen

§ 14 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeinde abliefern.

§ 15 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für im Außenbereich der Allmendhalle abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Die sportliche Betätigung in der Halle einschließlich Nebenräumen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen werden wird.
- (3) Die Gemeinde überlässt die Allmendhalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat die Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten. Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Halle verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) Jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Allmendhalle ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in

oder an der Halle, ihrer Einrichtung, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragte oder durch Teilnehmer an den Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 16

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters verstoßen, kann das Betreten der Allmendhalle vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.
- (2) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € festzulegen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 17

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Allmendhalle und deren Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.

§ 18

Weitere Bestimmungen

- (1) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Allmendhalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (2) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.
- (3) Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.
- (4) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- (5) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.02.2008 in Kraft.

Frank Edelmann
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.